

**Rechtsschutzregulativ
des
Österreichischen Gewerkschaftsbundes
und
Durchführungsbestimmungen
der
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**

**Statuten des ÖGB
(Auszug)
§ 18 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaft, der es angehört, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Aus der Mitgliedschaft kann kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen abgeleitet werden. Das Ausmaß der Unterstützungen richtet sich nach der jeweils geltenden Unterstützungsordnung des ÖGB.
- (3) Aus der Mitgliedschaft kann kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Rechtsschutz abgeleitet werden. Die Art der Rechtsschutzgewährung richtet sich nach dem vom Bundesvorstand zu beschließenden Rechtsschutzregulativ des ÖGB.
- (4) Die im Absatz 2 und 3 angeführten Berechtigungen stehen dem Mitglied nur unter der Voraussetzung zu, dass es mit der Beitragszahlung nicht länger als zwei Monate (acht Wochen) im Rückstand ist.

**Rechtsschutzregulativ
des
Österreichischen Gewerkschaftsbundes**

§ 1

Umfang des Rechtsschutzes

1. Der Österreichische Gewerkschaftsbund kann gemäß den folgenden Bestimmungen Mitgliedern unentgeltlichen Rechtsschutz in Angelegenheiten, die mit dem Lehr-, Arbeits- oder Dienstverhältnis oder der Ausübung einer gewerkschaftlichen beziehungsweise betriebsrätlichen Funktion unmittelbar im Zusammenhang stehen, gewähren.
2. Die unentgeltliche Gewährung von Rechtsschutz erstreckt sich
 - a) auf die Rechtsberatung,
 - b) auf die Durchführung von Interventionen,
 - c) auf die Vertretung vor den zuständigen Gerichten, Ämtern oder Behörden (Arbeitsgerichte, ordentliche Gerichte, Einigungsämter, Schiedsgerichte der Sozialversicherung, kollektivvertragliche Schiedsgerichte, Finanzämter, Sozialversicherungsträger usw.), *)
 - d) auf Rechtshilfe in Exekutions-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren.

*) Dieser Klammerausdruck muss seit dem ASGG wie folgt lauten: (ordentliche Gerichte, auch in Arbeitsrechts- und Sozialrechtssachen, kollektivvertragliche Schiedsgerichte, Finanzämter, Sozialversicherungsträger usw.)

¹3. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern des Gewerkschaftsbundes wird Rechtsschutz grundsätzlich nicht gewährt. Ausnahmen können bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Gewerkschaft vom geschäftsführenden Organ der Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) derselben, bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Gewerkschaften vom geschäftsführenden Organ (Vorstand, Präsidium usw.) des Gewerkschaftsbundes bewilligt werden.

§ 2

Voraussetzung zur Gewährung des Rechtsschutzes

1. Voraussetzung zur Gewährung des Rechtsschutzes nach § 1 Abs 2 lit c ist, dass der Rechtsschutzwerber
 - a) mindestens 26 Wochen beziehungsweise 6 Monate Vollbeiträge zu einer der dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften nachweist und mit seinen Beiträgen nicht länger als zwei Monate im Rückstand ist,
 - b) keine andere Stelle (Rechtsanwalt) vorher mit seiner Vertretung in der gleichen Rechtssache betraut hat.
2. Rechtsschutz wird unter den Voraussetzungen des Abs 1 auch den berechtigten Hinterbliebenen eines Gewerkschaftsmitgliedes gewährt, sofern es sich um dessen Angelegenheiten im Sinne des § 1 Abs 1 handelt.
3. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können in begründeten Fällen auf Beschluss des geschäftsführenden Organs der zuständigen Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) bewilligt werden.

§ 3

Verfahren zur Inanspruchnahme eines Rechtsschutzes

1. Die Gewährung eines Rechtsschutzes muss schriftlich oder mündlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der für den Rechtsfall maßgebenden Informationen und Vorlage von Beweismaterial bei der zuständigen Gewerkschaft beantragt werden. Bei mündlicher Entgegennahme des Antrages sind die Informationen und Beweise in einem Protokoll aufzunehmen und vom Rechtsschutzwerber zu unterfertigen.
2. Über die Gewährung des Rechtsschutzes, die Dauer und den Umfang entscheidet das geschäftsführende Organ der Gewerkschaft, (Vorstand, Präsidium usw.). Diese Entscheidungsbefugnis kann auch anderen Stellen (zum Beispiel Zentralsekretariat, Rechtsschutzsekretariat) übertragen werden.
3. Der Rechtsschutz nach § 1 Abs 2 lit c kann verweigert werden, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als mutwillig oder aussichtslos erscheint. Im Falle der Übertragung der Entscheidungsbefugnis an andere Stellen (Abs 2) kann der Rechtsschutzwerber bei Verweigerung des Rechtsschutzes Beschwerde an das geschäftsführende Organ der Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) führen, das endgültig entscheidet.

§ 4

Kosten des Rechtsschutzverfahrens

1. Die Kosten des Rechtsschutzes (Gerichtsgebühren, Barauslagen, eventuelle Anwaltskosten) werden vom Gewerkschaftsbund getragen. Im Falle eines Vergleiches oder des Ob-
-

siegens hat jedoch der Rechtsschutzwerber auf Verlangen der Gewerkschaft dieselben bis zur Höhe des vom Streitgegner eingebrachten Betrages zu erstatten.

2. Eventuell auslaufende gegnerische Kosten werden für die Prozessführung in der ersten Instanz zur Gänze, für die Prozessführung in den weiteren Instanzen jedoch nur dann vom Gewerkschaftsbund übernommen, wenn dies ausdrücklich vom geschäftsführenden Organ der Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) beschlossen wird oder die Prozessführung in weiteren Instanzen durch den Prozessgegner veranlasst wurde.

3. Sämtliche Kosten sind vom Rechtsschutzwerber allein zu tragen, wenn der Verlust des Prozesses durch bewusst unrichtige oder unwahre Angaben des Rechtsschutzwerbers oder durch das Verschweigen von für die Prozessführung wesentlichen Tatsachen herbeigeführt wurde.

§ 5

Art der Rechtsschutzbeistellung

1. Die Vertretung, des Rechtsschutzwerbers erfolgt grundsätzlich durch Beauftragte des Gewerkschaftsbundes.

2. Auf Beschluss des geschäftsführenden Organs der zuständigen Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) kann ein von ihm zu bestimmender Rechtsanwalt mit der Vertretung betraut werden. Ein Anspruch hierauf besteht, außer in den Fällen, in denen Anwaltszwang vorgeschrieben ist, nicht. Im Einvernehmen mit dem Rechtsschutzwerber können über Beschluss des geschäftsführenden Organs der Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) auch andere Institutionen (zu Beispiel Arbeiterkammer) mit der Vertretung betraut werden.

3. Bei Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes oder anderer nichtgewerkschaftlicher Organe ohne ausdrückliche Beschluss des geschäftsführenden Organs der zuständigen Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) übernimmt der Gewerkschaftsbund keinerlei Verantwortung oder Kosten.

§ 6

Vergleiche

Die Bestimmungen dieses Regulativs sind sinngemäß bei Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Rechtsschutzwerber bei einem von ihm ohne vorherige Zustimmung des von der Gewerkschaft beigestellten Rechtsvertreters abgeschlossenen Vergleich sämtliche Kosten der Rechtsvertretung sowie alle anderen sich sonst aus dem Prozess ergebenden Kosten selbst zu tragen hat.

§ 7

Zuständigkeit

1. Den Rechtsschutz eines Gewerkschaftsmitgliedes übernimmt nach den Bestimmungen ihrer Richtlinien jene Gewerkschaft, in deren Fachbereich die Rechtsangelegenheit fällt.

2. In Durchführung des in Abs 1 ausgeführten Grundsatzes gilt im Einzelnen insbesondere:

- a) Ergibt sich aus dem Wechsel einer Beschäftigung eines Gewerkschaftsmitgliedes ein Wechsel der Gewerkschaftszugehörigkeit, hat jedoch das Gewerkschaftsmitglied aus seiner ehemaligen Beschäftigung Rechtsstreitigkeiten zu bereinigen, ist der Rechtsschutz von der für diese Beschäftigung seinerzeit zuständigen Gewerkschaft auf deren Kosten zu gewähren.
- b) Ist ein Gewerkschaftsmitglied in einer Weise beschäftigt, dass aus dieser Beschäftigung entstehende Rechtsstreitigkeiten sachlich in den Bereich einer ande-

ren Gewerkschaft fallen, kann die Gewerkschaft, bei der das Mitglied organisiert ist, an die sachlich zuständige Gewerkschaft das Ersuchen um Rechtshilfe richten. Die Kosten dieses Rechtsschutzes gehen zu Lasten der Gewerkschaft, bei der das Mitglied organisiert ist.

- c) Ist ein Gewerkschaftsmitglied neben der Beschäftigung, auf Grund der es bei einer Gewerkschaft organisiert ist, noch in einer anderen Beschäftigung, für die eine andere Gewerkschaft sachlich zuständig wäre, zu der jedoch die Mitgliedschaft nicht erworben wurde, besteht für Rechtsstreitigkeiten aus diesem letzteren Beschäftigungsverhältnis kein Anspruch auf Rechtsschutz.

§

Schlussbestimmung

1. Eine nachträgliche Bewilligung von Rechtsschutz erfolgt in der Regel nicht, kann jedoch in besonders begründeten Fällen, in welchen nachgewiesen wird, dass der Rechtsschutzwerber an der rechtzeitigen Antragstellung verhindert war, über Beschluss des geschäftsführenden Organes der Gewerkschaft (Vorstand, Präsidium usw.) zugelassen werden.

2. Mit der Antragstellung unterwirft sich der Rechtsschutzwerber unbedingt den Bestimmungen dieser Richtlinien. Er hat die Kenntnisnahme derselben schriftlich zu bestätigen.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Rechtsschutzregulativ des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

Zu § 1: Umfang des Rechtsschutzes

Zu Ziffer 1:

Der Ausübung einer betriebsrätlichen Funktion ist die Tätigkeit als Mandatar einer Personalvertretung, gleichgestellt.

Zu Ziffer 2, lit a und b:

Rechtsberatungen und Interventionen in Rechtsschutzangelegenheiten können formlos durchgeführt werden.

Zu § 2: Voraussetzung zur Gewährung des Rechtsschutzes

Zu Ziffer 1, lit a:

Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn der Rechtsfall vor dem Beitritt zum ÖGB entstanden ist.

Zu § 3: Verfahren zur Inanspruchnahme eines Rechtsschutzes

Zu Ziffer 1:

- (1) Rechtsschutzansuchen sind über die gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse beim zuständigen Landesvorstand einzubringen. Mitglieder aus Wien haben die Ansuchen über die gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse an die zuständige Bundessektion (Bundesfachgruppe) zu richten. Die Landesvorstände sollen eine Stellungnahme der zuständigen Landessektion (Landesfachgruppe) einholen.

Werden Rechtsschutzansuchen bei anderen Gewerkschaftsorganen eingebracht, haben diese sie an den zuständigen Landesvorstand (Bundessektion, Bundesfachgruppe) wei-

terzuleiten. Diese Organe übermitteln die Ansuchen mit einem begründeten Antrag dem Rechtsabteilung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, welches diese dem Vorstand der Zentrale zur Entscheidung vorlegt.

Eine schematische Darstellung gibt einen Überblick über den gewerkschaftlichen Organisationsweg in Rechtsschutzfällen:

Mitglieder aus	Wien	den Bundesländern
suchen um Rechtsschutz an beim	gewerkschaftlichen Betriebsausschuß	
dieser übermittle das Ansuchen d.	Bundessektion (Bundesfachgruppe)	Landesvorstand
diese übersenden die Ansuchen der	Zentrale (Rechtsabteilung), wo sie dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden	

- (2) Alle Rechtsschutzwerber sind im eigenen Interesse verpflichtet, Ansuchen rechtzeitig, d.h. so früh wie möglich, zu stellen.
- (3) Ist eine rechtzeitige Antragstellung durch einen Landesvorstand an den Vorstand nicht möglich, so ist im kurzen Wege (telefonisch) das Einvernehmen mit der Zentrale (Rechtsabteilung) zu pflegen. Bei Gefahr im Verzuge sind die Landesvorstände berechtigt, Rechtsschutz zu gewähren. Die Landesvorstände sind jedoch verpflichtet, solche Rechtsschutzfälle unverzüglich der Zentrale (Rechtsabteilung) vorzulegen.
- (4) Das Rechtsschutzansuchen hat zu enthalten:
das Rechtsschutzformular, das vom Rechtsschutzwerber in zweifacher Ausfertigung auszufüllen ist; ein Exemplar verbleibt beim antragstellenden Organ. Darin hat der Rechtsschutzwerber die Übernahme eines Rechtsschutzregulativs schriftlich zu bestätigen. Weiters die für die Beurteilung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen (z.B. Verhandlungsbeschlüsse, Anklageschriften usw.) im Original oder fotokopiert, sowie eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung des Rechtsschutzwerbers. In dieser ist stets das Datum des Erhaltes gerichtlicher oder dienstbehördlicher Erledigungen zwecks Vermeidung von Fristversäumnissen anzuführen.
- (5) Bei im Dienst entstandenen Verkehrsunfällen von Kraftfahrzeugführern hat der Rechtsschutzwerber vorerst die zuständige Versicherungsgesellschaft, bei der das Fahrzeug versichert ist, zur Vertretung in Anspruch zu nehmen; wenn die Versicherung die Vertretung ablehnt, so hat der Rechtsschutzwerber dies unter Beischluss einer diesbezüglichen Erklärung der Versicherungsgesellschaft bzw. mit der Angabe bekannt zu geben, bei welcher Versicherung und unter welcher Polizzennummer das Fahrzeug versichert ist. Falls das Fahrzeug aber nicht versichert sein sollte, hat der Rechtsschutzwerber eine diesbezügliche Bestätigung des Fahrzeughalters beizubringen.
- (6) Wird um Rechtsschutz zur Einbringung einer Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshofbeschwerde angesucht, so ist dem Ansuchen auch eine unterfertigte Prozessvollmacht beizuschließen.
- (7) Rechtsanwälte werden für Rechtsschutzfälle in Wien und Niederösterreich durch die Zentrale, in den anderen Bundesländern nach Bewilligung durch den Vorstand durch die Landesvorstände bestellt. Allen ständig betrauten Rechtsanwälten ist ein Exemplar des Rechtsschutzregulativs mit dem Bemerkungen zu übersenden, dass Beauftragungen nur im Rahmen des Rechtsschutzregulativs gelten. Ist in Ausnahmefällen die Betrauung eines fremden Rechtsanwaltes unbedingt erforderlich, so ist ihm bei Beauftragung ebenfalls ein Rechtsschutzregulativ zu übermitteln.

- (8) Der Rechtsschutzwerber ist verpflichtet, einen ihm zur Verfügung gestellten Rechtsanwalt anzuweisen, alle das Verfahren betreffenden Unterlagen (Urteile, Beschlüsse usw.) über Anforderung dem beauftragenden Gewerkschaftsorgan zu übermitteln.

Zu Ziffer 2:

- (1) Über die Gewährung von Rechtsschutz gemäß § 1 Z 2 lit c und d des Rechtsschutzregulativs (insbesondere für Zivilprozesse, Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren, Straf-, Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren sowie für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden) entscheidet der Vorstand, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren, Dienstrechts-, Steuer- und sonstige Verwaltungsverfahren können ohne vorherige Entscheidung des Vorstandes in erster und zweiter Instanz durch das Rechtsabteilung geführt werden. Die Vertretung erfolgt in all diesen Fällen durch Rechtsschutzsekretäre. In derartigen Angelegenheiten werden grundsätzlich keine Rechtsanwälte beigestellt. (Weiters wird darauf hingewiesen, dass für arbeiterkammerzugehörige Mitglieder die Arbeiterkammern die Vertretung in Sozialrechtssachen übernehmen.)
- (3) Das Rechtsabteilung entscheidet über die Gewährung von Rechtsschutz für Exekutionsverfahren sowie über die Weitergewährung des Rechtsschutzes in Straf- und Disziplinarverfahren für die zweite Instanz, sofern im Verfahren erster Instanz ein Freispruch oder eine Verfahrenseinstellung erfolgte.

Zu Ziffer 3:

Rechtsschutz kann verweigert werden, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als mutwillig oder aussichtslos erscheint; in Straf- oder Disziplinarverfahren insbesondere dann, wenn der Rechtsschutzwerber keine ausreichenden Entlastungs-, Entschuldigungs- oder Milderungsgründe glaubhaft machen kann und eine strafrechtliche oder disziplinarische Verfehlung aufgrund der einzureichenden Unterlagen hinreichend erwiesen ist bzw. der Anlaß für das Disziplinarverfahren nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht. In arbeits- oder dienstrechtlichen Angelegenheiten kann Rechtsschutz insbesondere dann abgelehnt werden, wenn damit die Gefahr einer Verschlechterung bestehender Regelungen bzw. der Verwaltungsprozess für eine größere Gruppe von Dienstnehmern verbunden sein könnte.

Zu § 4: Kosten des Rechtsschutzverfahrens

Zu Ziffer 1:

- (1) Die Übernahme von Reisekosten des Rechtsschutzwerbers bedarf einer zusätzlichen, ausdrücklichen Bewilligung.
- (2) Wird ausnahmsweise dem Rechtsschutzwerber die Wahl eines Rechtsanwaltes freigestellt, so setzt der Vorstand die Bedingungen fest, unter denen der Rechtsschutz gewährt wird.
- (3) Sämtliche Kosten sind grundsätzlich von den Landesvorständen zu begleichen und erst dann mit der Zentrale zu verrechnen. Bestehen Bedenken gegen die Richtigkeit und Angemessenheit einer Kostennote, so soll die Zentrale (Rechtsabteilung) um Überprüfung ersucht werden. Nach Abschluss des Verfahrens haben die Landesvorstände der Zentrale (Rechtsabteilung) den Rechtsschutzakt unter Beischluss von Urteilsabschriften u. ä. zu übersenden.

Zu Ziffer 2:

Verhängte Geldstrafen in Straf-, Disziplinar- oder anderen Verfahren sowie Klagsbeträge in Zivilprozessen werden von der Gewerkschaft nicht ersetzt. Die Kosten des Strafverfahrens werden jedoch in sinngemäßer Anwendung des § 4 Ziffer 2 übernommen.

Zu § 5: Art der Rechtsschutzbeistellung

Zu Ziffer 1:

Im Disziplinarverfahren kann ein Rechtsanwalt nur beigestellt werden, wenn das antragstellende Organ ausreichend begründet, warum die Vertretung durch einen Gewerkschaftsfunktionär nicht möglich ist.

Zu § 6: Vergleiche

Wird der Rechtsschutzwerber durch einen von der Gewerkschaft beauftragten Rechtsanwalt vertreten, oder wird ausnahmsweise dem Rechtsschutzwerber die Wahl eines Rechtsanwaltes freigestellt, so ist beim Abschluss von Vergleichen, falls nicht alle Kosten durch den Vergleich gedeckt sind, die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen.